

begl. Abschrift

EINGEGANGEN

24. Juni 2021

RECHTSANWALT
BAUMANN-CZICHON

KIRCHENGERICHTSHOF
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

- I-0124/25-2021 -

Vorinstanz:

Az. 3 VR MVG 12/21

Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Kammer Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

Im Namen der Evangelischen Kirche in Deutschland

B e s c h l u s s

(über die Ablehnung der Annahme der Beschwerde)

In dem
mitarbeitervertretungsrechtlichen Beschwerdeverfahren

mit den Beteiligten

1) Mitarbeitervertretung [REDACTED], vertreten
durch den Vorsitzenden [REDACTED]

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baumann-Czichon, Am Hulsberg 8, 28205 Bremen

und

2) [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführer
[REDACTED]

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, [REDACTED]

beschließt der Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland - Erster Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten - durch den Vorsitzenden Richter Dr. Nause am 16. Juni 2021:

Die Beschwerde der Beteiligten zu 2) gegen den Beschluss des Kirchengerrichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Kammer Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. vom 30. April 2021, Az. 3 VR MVG 12/21, wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

I. Die Beteiligten streiten sich über die Errichtung einer Einigungsstelle.

Die im von der Beteiligten zu 2) betriebenen Akutkrankenhaus gebildete Mitarbeitervertretung forderte die Beteiligte zu 2) anlässlich der Corona-Epidemie vergeblich auf, mit ihr eine Vereinbarung zur Festlegung von Zuschlägen für erschwerte Arbeiten gemäß der Anlage VI des bei der Beteiligten zu 2) kraft Mitgliedschaft anwendbaren Tarifvertrags für die Diakonie in Niedersachsen zu schließen. Daraufhin erklärte die Mitarbeitervertretung die Verhandlungen für gescheitert und beschloss die Anrufung der Einigungsstelle. Die Beteiligte zu 2) lehnte die Durchführung eines Einigungsstellenverfahrens ab.

Die Mitarbeitervertretung hat die Auffassung vertreten, dass sich aus der Arbeit unter „Corona-Bedingungen“ außergewöhnliche Erschwernisse im Sinn der tariflichen Regelung ergäben. Nach Außerkraftsetzung des MVG-K sei die Einigungsstelle nach § 36a MVG-EKD an die Stelle der besonderen Schlichtungsstelle nach § 37a Absatz 2 MVG-K getreten.

Die Mitarbeitervertretung hat beantragt,

den Herrn Vorsitzenden am Kirchengenicht der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen Dr. von der Straten zum Vorsitzenden der Einigungsstelle „Erschwerniszuschläge im Klinikum [REDACTED] nach Anlage VI des TV DN aus Anlass im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie auftretender Erschwernisse“ zu bestimmen.

Die Dienststellenleitung hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, dass die Einigungsstelle nach § 36a MVG-EKD nicht an die Stelle der besonderen Schlichtungsstelle getreten sei. „Außergewöhnliche Erschwernisse“, die die Festlegung von Zuschlägen erforderten, lägen nicht vor, weil im Krankenhaus der Umgang mit Infektionsgefahren zum Alltag gehörten.

Das Kirchengenicht hat dem Antrag der Mitarbeitervertretung durch Beschluss vom 30. April 2021 stattgegeben. Gegen diesen Beschluss, der der Dienststellenleitung am 6. Mai 2021 zugestellt wurde, hat diese mit Schriftsatz vom 20. Mai 2021, der am selben Tage beim Kirchengenichtshof einging, Beschwerde eingelegt und diese sogleich begründet.

Die Dienststellenleitung meint, dass die Einigungsstelle nicht zuständig sei, weil es sich nicht um eine Regelungsstreitigkeit im Sinne des § 36a Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD handele. Auch der TV DN enthalte keine Mitbestimmungsregelung, die der Einigungsstelle nach § 36a MVG-EKD eine Entscheidungsbefugnis zuweise. Eine durch den Wegfall des MVG-K entstandene Regelungslücke könne nicht durch Anwendung des § 36a MVG-EKD geschlossen werden. Dem stünde die Regelungsmacht der Tarifvertragsparteien und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche entgegen. Durch eine tarifliche Regelung könne nicht der durch gesetzgeberische Betätigung zum Ausdruck kommende Regelungswille der Kirche übergangen werden. Im Übrigen sei das MVG-EKD erst nach dem Inkrafttreten des TV DN beschlossen worden, so dass bei einer entsprechenden Willensbildung der Gesetzgeber den Regelungsstatbestand in den § 40 MVG-EKD übernommen hätte. Der TV DN sei nach diesem Zeitpunkt mehrmals überarbeitet worden, ohne dass die vermeintliche Regelungslücke geschlossen worden sei. Materiell seien die Voraussetzungen für die Festsetzung von Erschwerniszuschlägen nicht erfüllt, weil es im Tarifvertrag um außergewöhnliche Erschwernisse gehe, die durch das Tragen

ner FFP2-Maske nicht vorlägen. Es sei nicht mit den ausdrücklich in der Tarifnorm genannten Erschwernissen vergleichbar. Ferner mache der Begriff „außergewöhnlich“ klar, dass es sich nicht um Erschwernisse handeln könne, die für alle Beschäftigten gleichermaßen aufträten.

Die Dienststellenleitung beantragt,

den Beschluss des Kirchengerichts vom 30. April 2021, 3 VR MVG 12/21, abzuändern und den Antrag der Mitarbeitervertretung zurückzuweisen.

II. Die Beschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil hierfür kein Grund gegeben ist.

1. Die Entscheidung über die Statthaftigkeit, Zulässigkeit und das Verfahren der Beschwerde richtet sich nach § 63 MVG-EKD. Über die Annahme der Beschwerde entscheidet nach § 62 MVG-EKD, § 100 Absatz 2 Satz 3 ArbGG der Vorsitzende allein.

2. Nach § 63 Absatz 2 Satz 1 MVG-EKD bedarf die Beschwerde gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte der Annahme durch den Kirchengerichtshof der EKD. Sie ist nach § 63 Absatz 2 Satz 2 MVG-EKD anzunehmen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen, 2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat, 3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann. Keiner dieser Gründe liegt vor.

a) Der Annahmegrund zu § 63 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 MVG-EKD liegt nicht vor.

Ernstliche Zweifel an der materiell-rechtlichen Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses sind nur anzunehmen, wenn die Entscheidung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit voraussichtlich anders zu treffen sein wird; die bloße Möglichkeit einer entgegen gesetzten Entscheidung genügt nicht (st. Rspr. KGH.EKD, z.B. Beschluss vom 7. April 2008 - I-0124/P5-08 - ZMV 2009, 37; Beschluss vom 10. November 2008 - I-0124/P37-08 - ZMV 2009, 36; Beschluss vom 20. April 2009 - I-0124/R10-09; Beschluss vom 1. September 2009 - I-0124/R26-09 - ZMV 2010, 34; Beschluss vom 27. Januar 2010 - II-0124/P36-08 - z.V.v.; Beschluss vom 12. April 2010 - I-0124/S13-10 - ZMV 2010, 264).

Ernsthafte Zweifel am Ergebnis der Entscheidung bestehen nicht, weil die Entscheidung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anders zu treffen sein wird. Das Kirchengericht hat zutreffend den nach § 63 MVG-EKD i.V.m. § 100 Absatz 1 Satz 2 MVG-EKD maßgeblichen Maßstab angewandt, dass ein auf Errichtung der Einigungsstelle gerichteter Antrag nur zurückgewiesen werden darf, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist.

Eine derartige offensichtliche Unzuständigkeit ist nicht darin begründet, dass § 5 der Anlage VI zum TV DN auf die besondere Schlichtungsstelle nach § 37a Absatz 2 MVG-K und nicht auf die Einigungsstelle nach § 36a MVG-EKD verweist. Das Kirchengericht hat ausführlich begründet, dass insoweit eine Regelungslücke vorliege, die durch eine ergänzende Auslegung dahingehend zu schließen sei, dass § 36a MVG-EKD angewendet werde. Die Überlegungen des Kirchengerichts sind nicht offensichtlich unzutreffend, so dass sich daraus auch keine offensichtliche Unzuständigkeit der Einigungsstelle ergeben kann. Insbesondere handelt es sich dabei weder um einen Eingriff in die Tarifautonomie noch um einen solchen in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht. Vielmehr verhilft gerade die ergänzende Auslegung der Regelung zum Zuschlag bei außergewöhnlichen Erschwernissen der von den Tarifvertragsparteien offensichtlich gewünschten Durchsetzbarkeit einer Regelung, die es ohne die ergänzende Auslegung mit dem Wegfall der besonderen Schlichtungsstelle nicht gäbe. Es entspräche gerade

nicht dem tariflichen Willen, dass im Falle einer Nicht-Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung keine Regelung zustande kommen könnte. Da es insoweit um die Anwendung einer Tarifnorm geht, die in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts vereinbart wurde, ist nicht erkennbar, warum dieses Selbstbestimmungsrecht einer solchen ergänzenden Auslegung entgegenstehen sollte.

Eine offensichtliche Unzuständigkeit der Einigungsstelle folgt nicht daraus, dass der TV DN seit Inkrafttreten des MVG-EKD mehrmals geändert wurde. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die vorgenommenen Änderungen zum Ausdruck gebracht haben, dass den Tarifvertragsparteien der ins Leere laufende Verweis in § 5 der Anlage VI zum TV DN bewusst war und sie deshalb die eigentlich von der Norm ersichtlich gewollte Durchsetzbarkeit eines solchen Zschlags nicht länger aufrechterhalten wollten.

Ferner folgt die offensichtliche Unzuständigkeit der Einigungsstelle nicht daraus, dass § 36a MVG-EKD keine Zuständigkeit der Einigungsstelle für die Fälle des § 5 der Anlage VI zum TV DN vorsieht. Da die Zuständigkeit der Einigungsstelle durch den Tarifvertrag begründet wird, ist weder zu erwarten noch erforderlich, dass sie gesetzlich geregelt wird.

Die Einigungsstelle ist ferner nicht offensichtlich unzuständig, weil die Arbeit unter Corona-Schutzbedingungen alle und nicht nur einige Beschäftigte betrifft. Der Anlage VI lässt sich nicht entnehmen, dass die außergewöhnlichen Erschwernisse nur einige Beschäftigte betreffen dürfen. Denkbar ist etwa auch, dass die „sonstigen vergleichbar schweren Umstände“ nur für einen bestimmten Zeitraum gegeben und deshalb „außergewöhnlich“ sind. Ferner ist auch denkbar, dass die Beschäftigten im Krankenhaus in unterschiedlicher Schwere von den Corona-Schutzmaßnahmen betroffen sind, so dass insoweit eine Differenzierung auch innerhalb der Belegschaft erfolgen kann.

Das Fehlen einer offensichtlichen Unzuständigkeit der Einigungsstelle bedeutet nicht, dass die Einigungsstelle zu einer Sachentscheidung berufen wäre. Sie muss vielmehr selbst ihre Zuständigkeit prüfen und kann dabei zu dem Ergebnis kommen, dass sie nicht entscheidungsbefugt ist. Das ist aber nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens zur Einsetzung einer Einigungsstelle.

b) Die Beschwerde ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 63 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 MVG-EKD zur Entscheidung anzunehmen, weil es für die Entscheidung über die Beschwerde nicht auf eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung ankommt. Unter Anlegung des gesetzlich vorgegebenen Maßstabs der offensichtlichen Unzuständigkeit stellen sich solche Fragen nicht.

c) Derr Zulassungsgrund der Divergenz nach § 63 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 MVG-EKD wird nicht geltend gemacht.

d) Schließlich liegt kein Verfahrensfehler im Sinne des § 63 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 MVG-EKD vor, auf dem der Beschluss beruhen kann.

III. Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich (§ 63 Absatz 7 MVG-EKD i.V.m. § 22 Absatz 1 KIGG.EKD).

Die Übereinstimmung
mit dem Original wird
hiermit beglaubigt

23.6.2021

Dr. Nause
(Vorsitzender Richter)

R

U. AR 120

